

# **Erweiterung des Gewerbegebietes in eine bestehende Ausgleichsfläche**

## **GE Oberzell, Deckblatt Nr. 03**

**Markt Oberzell**

**Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Bauherr:

**Markt Oberzell**

Marktplatz 42

94130 Oberzell

Planer:

**Büro für Landschaftsökologie**

Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer

Am Dorfbach 8

94107 Untergriesbach

---

# **Erweiterung des Gewerbegebietes in eine bestehende Ausgleichsfläche**

## **GE Obernzell, Deckblatt Nr. 03**

### **Markt Obernzell**

### **Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

**BAUHERR:**

Markt Obernzell

Marktplatz 42

94130 Obernzell

**PLANVERFASSER:**

Büro für Landschaftsökologie  
Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer

Am Dorfbach 8

94107 Untergriesbach

**Bearbeitung:**

Yvonne Sommer, Dipl.-Ing. (FH)

19. August 2019

---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>2</b>
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Datengrundlagen .....	3
1.2.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	3
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens .....</b>	<b>4</b>
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse .....	4
2.1.1	Baufeldfreimachung .....	4
2.1.2	Baubedingte Flächeninanspruchnahme .....	4
2.1.2	Baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen, optische Störungen .....	5
2.1.3	Baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko .....	5
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse .....	6
2.2.1	Flächeninanspruchnahme .....	6
2.2.2	Beschattung durch Gebäude .....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse .....	6
2.3.2	Akustische und optische Störungen .....	6
<b>3</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....</b>	<b>7</b>
3.1	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung .....	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) .	9
<b>4</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>9</b>
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	28
<b>5</b>	<b>Gutachterliches Fazit .....</b>	<b>29</b>
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	29
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	29
5.2.2	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung .....	29
5.2.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) .....	29
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	30
5.3.2	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung .....	30
5.3.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) .....	30
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>31</b>
	<b>Anhang .....</b>	<b>33</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Markt Obernzell beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes am nordwestlichen Ortsende Richtung Passau. Das bestehende Gewerbegebiet endet hier in einer befestigten Stellfläche und grenzt mit einer Hecke an eine Grünfläche an, die sich nach Nordwesten hin zwischen Bundesstraße und Berme des Abwasserkanales verjüngt. Die Erweiterung des Gewerbegebietes soll eine Fläche von ca. 1000 m<sup>2</sup> auf der Flurnummer 714 umfassen, um welche die Grünfläche verkleinert wird. Der schon bei der Gewerbegebietsplanung geplante Pufferstreifen von fünf Meter Breite zwischen dem Damm der Berme und dem Baufeld wird auch auf der Erweiterungsfläche eingehalten. Obernzell stehen aufgrund seiner Lage im Donauengtal naturgemäß nur wenige potenziell zur Gewerbenutzung geeignete ebene Flächen im Talgrund zur Verfügung.

Auf der ca. 2.300 m<sup>2</sup> großen Grünfläche, die eine Ausgleichsfläche für die Kläranlage Obernzell darstellt, wurden ein heckenartiges Gebüsch und eine Reihe Eschen entlang der Straße gepflanzt. Außerdem wurden im Dezember 2007 aufgrund des nahe gelegenen Naturschutzgebietes (NSG) „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ mit seinen hochwertigen Reptilienvorkommen drei ca. 8 bis 11 m lange und ca. 2 bis 3 m breite Steinriegel als Habitatstrukturen für Reptilien angelegt. Im Mai 2008 wurden die Steinriegel noch durch das Auflegen von großen Wurzelstöcken ergänzt. Die Fläche wurde seitdem vom Landschaftspflegeverband Passau e. V. (LPV) gepflegt.

Die Fläche liegt in einem Schwerpunkt des Vorkommens der Östlichen Smaragdeidechse zwischen Passau und Jochenstein. Im „Schutzkonzept Smaragdeidechse Passau“, einer Studie des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V. von 2005, liegt der Raum beim „Obernzeller Hotspot“ des oberen Teilareals der Östlichen Smaragdeidechse. Aber auch Äskulapnatter, Ringelnatter, Schlingnatter und Mauereidechse besiedeln die Steinstrukturen auf der Ausgleichsfläche. Bei der Ausgleichsfläche handelt es sich also um einen sehr hochwertigen Reptilienlebensraum.

Eine Umwandlung dieser Fläche in Gewerbefläche mit Bebauung hat daher einen dauerhaften Verlust an Lebensstätten für „streng geschützte“ Reptilienarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie zur Folge. Eine artenschutzrechtliche Prüfung des geplanten Vorhabens ist erforderlich. Durch die Umwandlung geht ein Großteil der Fläche dauerhaft verloren und es kann zu zusätzlichen Beeinträchtigungen angrenzender und noch erhaltener Lebensräume durch Beschattung kommen. Eine Abstimmung der Gemeinde ergab grundsätzlich eine Zulässigkeit des geplanten Vorhabens unter der Prämisse, dass ein großzügiger Ausgleich für alle betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang geschaffen wird.

Bei den vorliegenden Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird von der in Deckblatt 3 des Bebauungsplanes Gewerbegebiet dargestellten Entwurfsplanung vom 14.09.2018 der Architektin Margot Engel im Auftrag des Marktes Obernzell ausgegangen. Hier sind bisher lediglich die Baugrenzen eingezeichnet, da

zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung und auch dieser saP noch keine detaillierten Pläne für eine Bebauung durch Gewerbehallen und Gebäude vorliegt.

### **In den vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur saP werden**

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

## **1.2 Datengrundlagen**

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Auswertung von Daten aus anderen Projekten
  - Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“ (1990)
  - Monitoring zur Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplanes zum NSG „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“
  - Schutzkonzept Smaragdeidechse Passau („Smaragdeidechsenkonzept“)
  - Monitoring zur Umsetzung des „Smaragdeidechsenkonzeptes“
- Aktuelle Angaben (2018) von Gebietskennern (O. Aßmann, S. Zoder)

Die Reptilien- und sonstigen Artenvorkommen sind aufgrund langjährigen Monitorings des Naturschutzgebietes sehr gut bekannt. Auf eine aktuelle Kartierung konnte daher verzichtet werden.

Zur Bestimmung des Umfangs der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Relevanzprüfung vorgenommen (s. Abschichtungstabellen im Anhang). Die Prüfung basiert auf:

- Eigenen Gebietskenntnissen
- Kenntnisse aus vorangegangenen Projekten
- Befragung von Gebietskennern

### **1.2.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

#### **2.1.1 Baufeldfreimachung**

Zur Baufeldfreimachung müssen auf der Erweiterungsfläche der heckenartige Gehölzbestand zwischen der bestehenden Stellfläche und der angrenzenden bisherigen Ausgleichsfläche sowie drei der als Ausgleich für die Kläranlage Oberzell gepflanzten Eschen-Hochstämme gefällt und gerodet werden. Zwei der drei Steinriegel liegen ebenfalls in der Erweiterungsfläche und müssen entfernt werden, ein dritter wird durch die Nähe einer möglichen Bebauung verschattet und entwertet. Die Grasnarbe und der Oberboden werden im Baufeld (ca. 700 m<sup>2</sup>) abgetragen.

##### **2.1.1.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der baubedingten Flächeninanspruchnahme**

###### **Reptilien**

Die drei Steinriegel funktionieren seit zehn Jahren als Quartiere für Äskulapnatter, Schlingnatter, Östliche Smaragdeidechse und Mauereidechse. In Zusammenhang mit der umgebenen extensiv gepflegten Wiese und der angrenzende südexponierten Berme des Abwasserkanals ergibt sich hier eine hochwertige Lebensstätte für die genannten Reptilienarten. Die Baufeldfreimachung führt zu einem dauerhaften Verlust der Habitatstrukturen.

###### **Vögel**

Durch die Entfernung des heckenartigen Gebüsches gehen Brutplätze gebüschbrütender Vogelarten verloren. Die drei jungen Eschen entlang der Bundesstraße spielen als Brutgehölze bisher nur eine untergeordnete Rolle.

#### **2.1.2 Baubedingte Flächeninanspruchnahme**

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme entspricht der Fläche der Baufeldfreimachung. Der Pufferstreifen wird demnach auch baubedingt nicht in Anspruch genommen, sondern wird stets freigehalten.

##### **2.1.2.2 Wirkungen/Wirkfaktoren der baubedingten Flächeninanspruchnahme**

Die Wirkungen und Wirkfaktoren der baubedingten Flächeninanspruchnahme auf Reptilien und Vögel entsprechen denen bei der Baufeldfreimachung.

## **2.1.2 Baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen, optische Störungen**

Beim Bau von Versiegelungen und Gewerbegebäuden entstehen Erschütterungen und Lärm, die auf die unmittelbare Umgebung wirken. Dies sind hier die Berme des Abwasserkanals und der zu belassende Pufferstreifen sowie die verbleibende Ausgleichsfläche.

### **2.1.2.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der Lärmimmissionen und Erschütterungen und optischen Störungen**

#### **Reptilien**

Der Hauptlebensraum der Reptilien besteht zur Bauzeit bereits nicht mehr. Allgemein wird die Empfindlichkeit der vorkommenden Reptilienarten gegenüber kurzzeitiger Einwirkung von Lärm und Erschütterungen sowie optischer Reize als relativ gering eingeschätzt. Die Wirkempfindlichkeit von Reptilien in benachbarten Flächen gegenüber diesen Faktoren ist demnach eher gering.

#### **Vögel**

Von baubedingten Emissionen können Störungen für Vögel in der unmittelbaren Umgebung betroffen sein. Dies können bodennah gebüschbrütende Vogelarten im Bereich der Kanalberme sein. Eine Empfindlichkeit könnte hier während der Kernbrut- und Aufzuchtzeit bestehen.

## **2.1.3 Baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko**

Hier sind zum einen der bauvorbereitende Gehölzschnitt und zum anderen die Baufeldfreimachung und dabei im Besonderen der Rückbau der Steinriegel zu betrachten.

### **2.1.3.1 Wirkfaktoren eines baubedingten Tötungs- und Verletzungsrisikos**

#### **Reptilien**

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Reptilien beim Abbau der Steinstrukturen ist während sensibler Lebensphasen (Fortpflanzung, Winterruhe) sehr wahrscheinlich.

#### **Vögel**

Das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei der Baufeldfreimachung (Gehölzschnitt) für Vögel und ihre Entwicklungsformen könnte sich nur bei einem Gehölzschnitt während der Brut- und Aufzuchtzeit realisieren.

## **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

### **2.2.1 Flächeninanspruchnahme**

Bis zu 800 m<sup>2</sup> der 1.000 m<sup>2</sup> Fläche können überbaut werden. Lediglich der Pufferstreifen entlang der Kanalberme muss unverändert bleiben, der Streifen zur Fahrbahn der Bundesstraße 388 hin darf nicht bebaut werden und bietet Raum für Schutz- und Gestaltungsplanungen, die noch nicht näher konkretisiert sind.

#### **2.2.1.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der anlagebedingten (dauerhaften) Flächeninanspruchnahme**

##### **Reptilien**

Der baubedingte Lebensraumverlust bleibt auch durch die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme dauerhaft bestehen.

##### **Vögel**

Auch für Vögel entsteht ein dauerhafter Flächenverlust.

### **2.2.2 Beschattung durch Gebäude**

Der von jeglicher Bebauung freizuhaltende Pufferstreifen hat hauptsächlich den Zweck, die Kanalberme vor völliger Beschattung durch Gebäude zu bewahren.

#### **2.2.2.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der Beschattung durch Gebäude**

##### **Reptilien**

Eine Verschattung der Berme würde deren Nutzbarkeit für Reptilien verschlechtern.

##### **Vögel**

Eine Wirkempfindlichkeit bei Europäischen Brutvogelarten ist nicht gegeben.

## **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

### **2.3.2 Akustische und optische Störungen**

Vom Befahren der Außenflächen mit Fahrzeugen sowie von Personen und Arbeiten außerhalb der Gebäude können kurzzeitige Störungen in die unmittelbare Umgebung wirken. Es besteht eine Vorbelastung durch die Bundesstraße 388 an der südlichen Grenze.



### **2.3.2.2 Wirkungen/Wirkfaktoren der betriebsbedingten akustischen und optischen Störungen**

#### **Reptilien**

Durch kurzzeitige Störungen kann es zu Vertreibungseffekten kommen, die die Nutzung der Kanalberme durch Reptilien geringfügig einschränken können.

#### **Vögel**

Eine Wirkempfindlichkeit bei Europäischen Brutvogelarten wird als nur sehr gering angesehen.

## **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die folgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Ökologische Baubegleitung: Bei sämtlichen Arbeiten bei Abbau und Umsetzung der bestehenden Steinriegel (s. V5 und V6) sowie bei allen vorbereitenden Maßnahmen (s. V2, V4) und CEF-Maßnahmen (s. CEF1) und Baufeldfreimachungen auf Fl.-Nr. 714.
- V2 Bauzeitenregelung: Der Gehölzschnitt zur Baufeldfreimachung und zur Vorbereitung der Ausgleichsfläche am Schmidberg (s. CEF1) wird ausschließlich im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt. Dabei werden nur die oberirdischen Pflanzenteile entfernt. Eine Rodung der Wurzelstöcke ist nur im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 15. September möglich. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.
- V3 Bauvorbereitende Maßnahmen: Mahd der gesamten Berme mit Abtransport des Mähgutes zur Herstellung eines geeigneten Wanderkorridors für Reptilien und zur Vorbereitung der Einbringung temporärer Strukturelemente (s. V4).
- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Ablage von Ast-/Reisighaufen und Stammstücken auf der zuvor gemähten Berme als temporäre Habitatstruktur für Reptilien. Dabei werden sieben Ast-/Reisighaufen von der Westspitze der Fl.-Nr. 714 bis auf Höhe ca. der Mitte der bestehenden Stell- und Lagerfläche in einem Abstand von ca. 20 m zueinander ausgelegt, weitere fünf Ast-/Reisighaufen entlang der weiteren Strecke auf Fl.-Nr. 714. Jeder der Ast-/Reisighaufen hat

- ein Volumen von ca. 2 m<sup>3</sup>. Die Strukturen sind als Versteck und Quartier während des Sommerhalbjahrs für Reptilien nutzbar. Die Ast-/Reisighaufen werden im Winter 2018/19 mit geeignetem Schnittgut aus den Maßnahmen V2 und CEF1 angelegt und verbleiben bis zum nächsten Herbst. Bei der Herbstmahd (s. V7) können sie entfernt werden.
- V5 Bauzeitenregelung: Die bestehenden Steinriegel für Reptilien, die aufgrund der Gewerbegebietserweiterung versetzt werden müssen, werden nur während des Sommerhalbjahres abgebaut, und zwar im Zeitraum zwischen 01. April und 15. September. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.
- V6 Bau von dauerhaften Reptilienstrukturen: Aus dem Steinmaterial der zu versetzenden Steinriegel werden auf der verbleibenden Fläche der Fl.-Nr. 714 (ca. 1.000 m<sup>2</sup>) neue Steinstrukturen gebaut. Diese werden wie die bestehenden zunächst mind. 50 cm tief ausgekoffert und dann mit den Steinen aufgefüllt. Es entstehen damit vier neue Steinriegel mit einer Länge von jeweils 5 m bis 10 m in Nord-Südausrichtung und zwei Steinhäufen. Diese werden durch Totholz (Stammstücke in ca. 2 m Länge) und Asthaufen sowie Wurzelstöcke ergänzt. Die Flächen zwischen den Steinriegeln werden bei Bedarf ausschließlich mit Heudrusch angesät, zu beziehen vom Landschaftspflegeverband.
- V7 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Die Flächen zwischen den umgesetzten Steinstrukturen wird dauerhaft als extensives Grünland/artenreicher Saum gepflegt. Es sind zwei Mahddurchgänge pro Jahr vorgesehen, wobei das Mähgut entfernt wird: Erste Mahd im Mai oder Juni unter Anleitung des Gebietsbetreuers für das NSG Donauleiten als Teilmahd mit jährlich wechselnden Bereichen, die bis zur Herbstmahd belassen werden. Zweite Mahd ab Oktober, dabei Komplettmahd der gesamten Fläche.
- V8 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Die Berme wird jährlich ab Oktober komplett gemäht, das Mähgut wird entfernt.
- V9 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Der neu angelegte Reptilienlebensraum wird zwischen den neu angelegten Steinstrukturen der CEF-Maßnahme (CEF1) dauerhaft als artenreicher Saum gepflegt. Es sind zwei Mahddurchgänge pro Jahr vorgesehen, wobei das Mähgut entfernt wird: Erste Mahd im Mai oder Juni unter Anleitung des Gebietsbetreuers für das NSG Donauleiten als Teilmahd mit jährlich wechselnden Bereichen, die bis zur Herbstmahd belassen werden. Zweite Mahd ab Oktober, dabei Komplettmahd der gesamten Flächen. Die Steinstrukturen selbst werden bei Bedarf entbuscht und freigestellt, voraussichtlich ca. alle zwei Jahre.
- V10 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Der im Bebauungsplan festgesetzte Pufferstreifen von insgesamt 5 m zwischen der Baugrenze und dem Fuß der Berme ist von Gehölzbewuchs und Bewuchs mit Neophyten (Japan-Knöterich) durch Mahd dauerhaft freizuhalten.

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind ebenfalls erforderlich aufgrund der Verkleinerung eines bestehenden Reptilienlebensraumes.

CEF1 Auf einer derzeit teilweise gehölzbewachsenen, südwestexponierten Fläche mit einer Größe von insgesamt 5.000 m<sup>2</sup> am Fuß der Donauleitenhänge östlich neben dem Vereinsgebäude des Kleintierzuchtvereines (Schmidsberg) auf Fl.-Nr. 716/5 werden Bäume und Sträucher unter Anleitung der Ökologischen Baubegleitung auf den Stock gesetzt, verbuschte Offenflächen werden gemäht und freigestellt. Bäume mit Höhlen oder Horsten werden erhalten, falls vorhanden. Auf der Fläche werden Steinstrukturen (Steinriegel und Steinhaufen) eingebaut. Dabei wird mind. 50 cm tief ausgekoffert und mit Natursteinen aufgefüllt und aufgebaut. Verwendet wird dabei das an der Hameter Straße zwischengelagerte Gesteinsmaterial von einer Felsberäumung, da es sich hierbei aber überwiegend um größere Felsblöcke handelt, wird zusätzlich kleineres Steinmaterial (Schrotten und Schotter) aus Granit verwendet. Sämtliche Maßnahmen werden ausschließlich nach Detailplanung und unter Anleitung der Ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Für den vorbereitenden Gehölzschnitt ist die unter V2 beschriebene Bauzeitenregelung zum Gehölzschnitt einzuhalten.

## **4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Passau werden diese Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ohne vorherige Erfassung der vorkommenden Tierarten verfasst, da der Bestand insbesondere an Reptilien durch das langjährige Monitoring des Naturschutzgebietes gut bekannt ist.

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

#### **4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):**

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.**

Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

**4.1.2.1 Reptilien**

**Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV  
FFH-RL: Reptilien**

**Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung aller im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten**

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	1	U2
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U2
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	3	-
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	-	U1
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	V	-

**RL D** Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern

0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär
*	ungefährdet		

<b>EHZ</b>	Erhaltungszustand	KBR	= kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)		
XX	unbekannt (unknown)		

Auf der Ausgleichsfläche kommen sechs der sieben in den Donauleiten von Passau bis Jochenstein bekannten Reptilienarten vor.



## Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2    Bayern: 1    Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht     unbekannt

Die Äskulapnatter hat in Deutschland fünf Vorkommen, von denen zwei isoliert liegen (im Rheingau und im südlichen Odenwald). Die drei bayerischen Vorkommen hingegen (südöstlich von Passau, untere Salzach, unterer Inn) liegen in Verbindung mit dem Verbreitungsgebiet in Österreich.

Lebensräume der wärmeliebenden Schlange sind lichte, warme Laubwälder mit Strukturen wie Felshängen, Geröllhalden und Saumstrukturen wie südexponierte Waldränder. Auch anthropogene Strukturen wie Bahndämme, Steinbrüche, Böschungen, Trockenmauern, Holzstapel etc. werden gern angenommen.

Die Aktionsräume der Äskulapnatter können mehrere hundert Meter umfassen. Zur Paarungszeit wandern die Männchen auf der Suche nach Weibchen umher, später wandern die Weibchen zu ihren Eiablageplätzen. Einzeltiere können über 2 km weit wandern (WAITZMANN, M. 1989).

Die Äskulapnatter verlässt je nach Witterung ab April ihr Winterquartier. Paarungszeit der Art ist im Mai-Juni, die Eiablage erfolgt dann von Ende Juni bis Mitte Juli. Die Jungen schlüpfen nach ca. zwei Monaten, also von Ende August bis Mitte September.

Das Winterquartier wird je nach Witterung im September oder Oktober bezogen. Winterquartiere der Äskulapnatter werden im Wald vermutet, in den Donauleiten wahrscheinlich in den oberen zwei Hangdritteln.

#### Lokale Population:

Der Schwerpunkt der Vorkommen der Äskulapnatter liegt in den lichten Laubwäldern der Donauleiten, zu Aktivitätsperioden wie Paarungszeit und Häutung häufig am unteren Waldrand und somit am Hangfuß der Donauleiten, besonders auch am Bahndamm. Die Kanaldammerbe ist ebenfalls eine geeignete Habitatstruktur, zumal sie auch mit groben Versteinungen versehen ist, jedoch bestehen hier derzeit Einschränkungen durch einen sehr dichten Bewuchs u. a. mit Japan-Knöterich.

Die Steinriegel und Wurzelstöcke bieten besonders im Frühjahr und Frühsommer während der Paarungszeit geeignete Treffpunkte und Quartiere für die Äskulapnatter. Eiablageplätze befinden sich nicht auf der Fläche.

Ab Juli suchen Äskulapnattern meist mehr die lichten Laubwälder auch in den höheren Hangbereichen auf, so dass sie später im Sommer und Herbst meist nicht mehr am Bahndamm und am Hangfuß angetroffen werden.

Die Individuengemeinschaft von Äskulapnattern von Passau-Klosterberg (bis zur Bundesstraße 12) bis nach Oberzell wird einer lokalen Population zugerechnet. Siedlungsbereiche wie Erlau und Oberzell stellen für die Äskulapnatter kein Hindernis dar, da die Art auch gern menschliche Siedlungsbereiche aufsucht.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Äskulapnatter nutzt Ansammlungen von verrottendem organischen Material wie z. B. Laubstreuhaufen, Totholz, Reisigansammlungen, aber auch Komposthäufen, Pferdemist und Häckselhaufen als Eiablageplätze. Die Verrottungswärme sorgt hier für die Eizeitigung. Natürliche Eiablageplätze konnten bisher nur in einem einzigen Falle nachgewiesen werden. Das Gelege befand sich in ca. 20 cm Tiefe in einer Rohbodenfläche auf einem alten Kahlschlag. „Das Substrat bestand aus sehr humusreicher Erde, vermischt mit lockerem Blockgrus“ (DROBNY 1993).

Zur Fortpflanzungsstätte gehören aber auch noch Paarungsplätze, Suchräume der Männchen nach den Weibchen und Jungtierhabitate. Von Experten wie H. LAUFER wird daher der gesamte Lebensraum der Art als Fortpflanzungs-

## Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

und Ruhestätte angesehen.

Als Ruhestätten gelten Tagesverstecke, Quartiere, Sonnplätze und Winterquartiere. Die Steinriegel mit den Wurzelstöcken sind ebenso wie die Steinpackungen in der Kanaldammerme Ruhestätten während der Frühjahrs- und Sommerzeit. Eine Nutzung als Winterquartier ist dagegen unwahrscheinlich.

Das Entfernen der Steinriegel erfüllt den Tatbestand der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Da die Steinpackungen der Kanaldammerme aufgrund der sehr fortgeschrittenen Sukzession ihre Funktion als Quartiere und Sonnenplätze für die Äskulapnatter nicht mehr in optimaler Weise erfüllen können, kann ohne konfliktvermeidende Maßnahmen und ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) die Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3 Bauvorbereitende Maßnahmen: Mahd der gesamten Berme mit Abtransport des Mähgutes zur Herstellung eines geeigneten Wanderkorridors für Reptilien und zur Vorbereitung der Einbringung temporärer Strukturelemente.
- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Ablage von insgesamt zwölf Ast-/Reisighaufen und Stammstücken mit ein Volumen von jeweils ca. 2 m<sup>3</sup> im Winter 2018/19 auf der zuvor gemähten Berme als temporäre Habitatstruktur für Reptilien.
- V6 Bau von dauerhaften Reptilienstrukturen: Aus dem Steinmaterial der zu versetzenden Steinriegel werden auf der verbleibenden Fläche der Fl.-Nr. 714 sechs neue Steinstrukturen (vier neue Steinriegel und zwei Steinhaufen) gebaut und durch Totholz und Asthaufen sowie Wurzelstöcke ergänzt.
- V7 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Die Flächen zwischen den umgesetzten Steinstrukturen wird dauerhaft als extensives Grünland/artenreicher Saum gepflegt. Es sind zwei Mahddurchgänge pro Jahr vorgesehen, wobei das Mähgut entfernt wird.
- V8 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Die Berme wird jährlich ab Oktober komplett gemäht, das Mähgut wird entfernt.
- V9 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Der neu angelegte Reptilienlebensraum auf Fl.-Nr. 716/5 wird zwischen den neu angelegten Steinstrukturen der CEF-Maßnahme (CEF1) dauerhaft als artenreicher Saum gepflegt. Es sind zwei Mahddurchgänge pro Jahr vorgesehen, wobei das Mähgut entfernt wird. Die Steinstrukturen selbst werden bei Bedarf entbuscht und freigestellt, voraussichtlich ca. alle zwei Jahre.
- V10 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Der im Bebauungsplan festgesetzte Pufferstreifen von insgesamt 5 m zwischen der Baugrenze und dem Fuß der Berme ist von Gehölzbewuchs und Bewuchs mit Neophyten (Japan-Knöterich) durch Mahd dauerhaft freizuhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1 Eine südwestexponierte Fläche mit einer Größe von insgesamt 5.000 m<sup>2</sup> am Fuß der Donau-leitenhänge auf Fl.-Nr. 716/5 wird durch auf-Stock-setzen von Gehölzen und Mahd freigestellt. Auf der Fläche werden Steinstrukturen (Steinriegel und Steinhaufen) eingebaut. Sämtliche Maßnahmen werden ausschließlich nach Detailplanung und unter Anleitung der Ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Für den vorbereitenden Gehölzschnitt ist die unter V2 beschriebene Bauzeitenregelung zum Gehölzschnitt einzuhalten.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die im Allgemeinen relativ störungsunempfindliche Äskulapnatter ist empfindlich gegenüber Störungen in ihren wesentlichen Aktivitätsphasen Fortpflanzungs-, Häutungs-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Bei adulten Tieren ist die Paarungszeit im Mai und Juni mit Suchwanderungen der männlichen Tiere nach den zu dieser Zeit meist ortstreuen Weibchen und die Eiablagezeit der Weibchen mit Aufsuchen der Eiablageplätze von Ende Juni bis Mitte-Ende Juli am relevantesten. Innerhalb dieses Zeitfensters (Mai bis Juli) werden auch die Sonnplätze am intensivsten genutzt.

## Äskulapnatter (*Zamenis longissimus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Eine ebenfalls sensible Phase sind die Häutungszeiten mit Schwerpunkten in der letzten Juni- und Julidekade. Zu dieser Zeit sonnen sich die Tiere gern auf Sonnenplätzen. Danach halten sich die Tiere meist im Wald der mittleren und oberen Donauleiten auf und sind nicht mehr so häufig am Hangfuß, Bahndamm und unteren Waldrand zu finden.

Die Jungtiere schlüpfen im September und suchen dann geeignete Habitate bzw. ein Winterquartier auf. Auch die adulten Tiere wandern im September-Oktober in ihre Winterquartiere, die i. d. R. in höheren Hangbereichen liegen.

Bezogen auf die Ausgleichsfläche mit den Steinriegeln und auf die Kanaldammberme sind aufgrund der oben beschriebenen Zeiträume das späte Frühjahr und der Frühsommer als sensible Zeiträume anzusehen. Der Abbau der bestehenden Steinriegel und das Abtragen des bewachsenen Oberbodens sollten möglichst nicht in diesen Zeiträumen stattfinden, damit es nicht zu erheblichen Störungen von Äskulapnattern kommen kann.

Um Störungen durch die Bauzeitfreimachung zu vermeiden, werden als konfliktvermeidende Maßnahme die möglichen Bauzeiten eingeschränkt. Ausweichmöglichkeiten tragen ebenfalls dazu bei, Störungen zu minimieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Ökologische Baubegleitung: Bei sämtlichen Arbeiten bei Abbau und Umsetzung der bestehenden Steinriegel sowie bei allen vorbereitenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen und Bauzeitfreimachungen auf Fl.-Nr. 714.
- V3 Bauvorbereitende Maßnahmen: Mahd der gesamten Berme mit Abtransport des Mähgutes zur Herstellung eines geeigneten Wanderkorridors für Reptilien und zur Vorbereitung der Einbringung temporärer Strukturelemente.
- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Ablage von insgesamt zwölf Ast-/Reisighaufen und Stammstücken mit ein Volumen von jeweils ca. 2 m<sup>3</sup> im Winter 2018/19 auf der zuvor gemähten Berme als temporäre Habitatstruktur für Reptilien.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Äskulapnatter wäre bei einer Entfernung bzw. Umsetzung der drei Steinriegel zur Bauzeitvorbereitung während der Winterruhezeit denkbar. Hierbei könnten immobile Äskulapnattern direkt in ihren Quartieren verletzt oder getötet werden. Aufgrund der Annahme, dass Äskulapnattern bevorzugt im Wald, hier also im bewaldeten mittleren bis oberen Hangbereich überwintern, ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass sich ein aktuell genutztes Winterquartier im Eingriffsbereich befindet, da dies jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine Bauzeitenregelung zur Konfliktvermeidung erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Ökologische Baubegleitung: Bei sämtlichen Arbeiten bei Abbau und Umsetzung der bestehenden Steinriegel sowie bei allen vorbereitenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen und Bauzeitfreimachungen auf Fl.-Nr. 714.
- V2 Bauzeitenregelung: ... Eine Rodung der Wurzelstöcke ist nur im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 15. September möglich. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.
- V5 Bauzeitenregelung: Die bestehenden Steinriegel für Reptilien, die aufgrund der Gewerbegebietserweiterung versetzt werden müssen, werden nur während des Sommerhalbjahres abgebaut, und zwar im Zeitraum zwischen 01. April und 15. September. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.



**Äskulapnatter** (*Zamenis longissimus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3    Bayern: 2    Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht     unbekannt

Die Schlingnatter ist in Süddeutschland weit verbreitet (s. GÜNTHER 1996). Sie besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinsbänken, Mauern einschließlich Totholz zu Eigen ist.

Die Art ist sehr ortstreu bezüglich ihrer Tagesverstecke und Sonnenplätze. Hohe Beutetierdichten (hauptsächlich Reptilien) sind ebenfalls wichtig für die Schlingnatter. Die Mindestgröße eines Schlingnatterlebensraumes ist schwer anzugeben, da die Besiedlungsdichten unter anderem von der jeweiligen Habitatqualität abhängen (VÖLKL 1991, zit. in RUNGE et al. 2009).

Die Fortpflanzungsstätte erstreckt sich über den gesamten Habitatkomplex, da die Paarung in der Umgebung der Überwinterungsquartiere stattfindet und die Geburt in der Nähe der Jagdgebiete erfolgt. Die beiden Bereiche können mitunter einige hundert Meter voneinander entfernt liegen (RUNGE et al. 2009). Die Trächtigkeit der Weibchen dauert ca. drei bis vier Monate, die durchschnittlich vier bis acht Jungen werden Ende je nach Witterung von Juli bis September geboren. Ein evtl. Wanderkorridor zwischen Winterquartier und Sommerlebensraum hat ebenfalls eine Funktion als Fortpflanzungsstätte. Zu Wanderungszeiten können mehrere hundert Meter in ein bis zwei Tagen zurückgelegt werden.

Zur Überwinterung werden ausgeprägte Hohlraumsysteme im Boden aufgesucht. Diese Überwinterungsplätze werden traditionell genutzt. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Lebensraum und traditionellem Winterquartier. Die Schlingnatter sucht ca. ab Mitte September bis Mitte Oktober ihr Winterquartier auf, die Winterruhe dauert bis März-April.

#### Lokale Population:

Auch die Schlingnatter kommt in den gesamten Donauleiten vor, mit einem deutlichen Schwerpunkt im Bereich des unteren Waldrandes. Hierbei spielen zum einen die sehr günstigen strukturellen und mikroklimatischen Bedingungen eine Rolle und zum anderen das meist gute Beuteangebot (Mauereidechsen, Blindschleichen, juvenile Smaragdeidechsen und Ringelnattern).

Auch Siedlungsbereiche wie Oberzell werden von der Schlingnatter genutzt, sofern geeignete Strukturen in Gärten vorhanden sind. Jedoch kann sich hier der Prädationsdruck einer hohen Hauskatzendichte ungünstig auswirken. Der Bahndamm und die vorgelagerte Kanaldammerberme stellen geeignete Habitatstrukturen für die Schlingnatter dar, zumal sie auch mit groben Versteinungen versehen ist, jedoch bestehen hier derzeit Einschränkungen durch einen sehr dichten Bewuchs u. a. mit Japan-Knöterich.

Die Steinriegel und Wurzelstöcke in der mageren Wiesenfläche in Anschluss an Berme und Bahndamm sind optimaler Lebensraum für die Schlingnatter. Die Art wird hier regelmäßig beobachtet. Ein aktueller Nachweis von zwei adulten Schlingnattern 26.08.2018 durch Felix Pokrant zeigt, dass Schlingnattern sich auch noch im Spätsommer auf den Steinriegeln aufhalten, was eine Nutzung der Strukturen als Winterquartier wahrscheinlich macht.

Da durch zwei Bahndammbrücken die Möglichkeit zur Querung der beiden auf die Bundesstraße mündenden Straßen für Reptilien gegeben ist, wird die Individuengemeinschaft von Schlingnattern von Passau-Klosterberg (bis zur Bundesstraße 12) bis nach Oberzell einer lokalen Population zugerechnet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)     gut (B)     mittel – schlecht (C)

## Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte umfasst bei der ovoviviparen (lebengebärenden) Schlingnatter den gesamten genutzten Habitatkomplex. Die Ausgleichsfläche mit den Steinriegeln ist aufgrund ihrer sehr günstigen Struktur mit Quartieren und guter Nahrungsgrundlage sowie der Nähe zu Verbundstrukturen und weiteren Lebensräumen wie den Bahndamm und die Donauleiten ein optimaler Lebensraum für die Schlingnatter.

Der Verlust von ca. der Hälfte dieser Fläche – zudem der wertvolleren strukturierten Hälfte – stellt eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter dar. Daher sind umfangreiche konfliktvermeidende Maßnahmen zur Verbesserung des verbleibenden Lebensraumes und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, damit die Funktion der Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dennoch weiterhin gewahrt bleiben kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3 Bauvorbereitende Maßnahmen: Mahd der gesamten Berme mit Abtransport des Mähgutes zur Herstellung eines geeigneten Wanderkorridors für Reptilien und zur Vorbereitung der Einbringung temporärer Strukturelemente.
- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Ablage von insgesamt zwölf Ast-/Reisighaufen und Stammstücken mit ein Volumen von jeweils ca. 2 m<sup>3</sup> im Winter 2018/19 auf der zuvor gemähten Berme als temporäre Habitatstruktur für Reptilien.
- V6 Bau von dauerhaften Reptilienstrukturen: Aus dem Steinmaterial der zu versetzenden Steinriegel werden auf der verbleibenden Fläche der Fl.-Nr. 714 sechs neue Steinstrukturen (vier neue Steinriegel und zwei Steinhaufen) gebaut und durch Totholz und Asthaufen sowie Wurzelstöcke ergänzt.
- V7 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Die Flächen zwischen den umgesetzten Steinstrukturen wird dauerhaft als extensives Grünland/artenreicher Saum gepflegt. Es sind zwei Mahddurchgänge pro Jahr vorgesehen, wobei das Mähgut entfernt wird.
- V8 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Die Berme wird jährlich ab Oktober komplett gemäht, das Mähgut wird entfernt.
- V9 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Der neu angelegte Reptilienlebensraum auf Fl.-Nr. 716/5 wird zwischen den neu angelegten Steinstrukturen der CEF-Maßnahme (CEF1) dauerhaft als artenreicher Saum gepflegt. Es sind zwei Mahddurchgänge pro Jahr vorgesehen, wobei das Mähgut entfernt wird. Die Steinstrukturen selbst werden bei Bedarf entbuscht und freigestellt, voraussichtlich ca. alle zwei Jahre.
- V10 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Der im Bebauungsplan festgesetzte Pufferstreifen von insgesamt 5 m zwischen der Baugrenze und dem Fuß der Berme ist von Gehölzbewuchs und Bewuchs mit Neophyten (Japan-Knöterich) durch Mahd dauerhaft freizuhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1 Eine südwestexponierte Fläche mit einer Größe von insgesamt 5.000 m<sup>2</sup> am Fuß der Donauleitenhänge auf Fl.-Nr. 716/5 wird durch auf-Stock-setzen von Gehölzen und Mahd freigestellt. Auf der Fläche werden Steinstrukturen (Steinriegel und Steinhaufen) eingebaut. Sämtliche Maßnahmen werden ausschließlich nach Detailplanung und unter Anleitung der Ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Für den vorbereitenden Gehölzschnitt ist die unter V2 beschriebene Bauzeitenregelung zum Gehölzschnitt einzuhalten.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei dem geplanten Vorhaben können durch Bauarbeiten im Lebensraum und Habitatverluste erhebliche Störungen während sensibler Lebensphasen der Schlingnatter zu einer Beeinträchtigung der lokalen Individuengemeinschaft führen. Als besonders sensibel gilt die Fortpflanzungszeit und die Trächtigkeit der Schlingnatterweibchen in ihrem Kernlebensraum und damit ein Zeitraum ca. von Mai bis September, ebenso wie die Winterruhe von September-Oktober bis März-April in Hohlraumssystemen im Boden.

## Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Um Störungen durch die Baufeldfreimachung zu vermeiden, werden als konfliktvermeidende Maßnahme die möglichen Bauzeiten eingeschränkt. Habitataufwertungen im nahen Umfeld können ebenfalls dazu beitragen, Störungen auf ein nicht erhebliches Maß zu reduzieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Ökologische Baubegleitung: Bei sämtlichen Arbeiten bei Abbau und Umsetzung der bestehenden Steinriegel sowie bei allen vorbereitenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen und Baufeldfreimachungen auf Fl.-Nr. 714.
- V2 Bauzeitenregelung: ... Eine Rodung der Wurzelstöcke ist nur im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 15. September möglich. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.
- V3 Bauvorbereitende Maßnahmen: Mahd der gesamten Berme mit Abtransport des Mähgutes zur Herstellung eines geeigneten Wanderkorridors für Reptilien und zur Vorbereitung der Einbringung temporärer Strukturelemente.
- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Ablage von insgesamt zwölf Ast-/Reisighaufen und Stammstücken mit ein Volumen von jeweils ca. 2 m<sup>3</sup> im Winter 2018/19 auf der zuvor gemähten Berme als temporäre Habitatstruktur für Reptilien.
- V5 Bauzeitenregelung: Die bestehenden Steinriegel für Reptilien, die aufgrund der Gewerbegebietserweiterung versetzt werden müssen, werden nur während des Sommerhalbjahres abgebaut, und zwar im Zeitraum zwischen 01. April und 15. September. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Schlingnatter bei einer Entfernung bzw. Umsetzung der drei Steinriegel zur Baufeldvorbereitung ist während der Winterruhezeit sehr wahrscheinlich. Hierbei können immobile Schlingnattern direkt in ihren Quartieren verletzt oder getötet werden. Da mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen wird, dass die drei Steinriegel von der Schlingnatter als Winterquartiere genutzt werden, sind jegliche baulichen Eingriffe während der Winterruhezeit nicht durchführbar, da sonst der Verbotstatbestand einschlägig wird.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Schlingnattern bei Abtrag und Umsetzung der Steinriegel, der Gehölzrodung sowie der Baufeldfreimachung ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Ökologische Baubegleitung: Bei sämtlichen Arbeiten bei Abbau und Umsetzung der bestehenden Steinriegel sowie bei allen vorbereitenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen und Baufeldfreimachungen auf Fl.-Nr. 714.
- V2 Bauzeitenregelung: ... Eine Rodung der Wurzelstöcke ist nur im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 15. September möglich. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.
- V5 Bauzeitenregelung: Die bestehenden Steinriegel für Reptilien, die aufgrund der Gewerbegebietserweiterung versetzt werden müssen, werden nur während des Sommerhalbjahres abgebaut, und zwar im Zeitraum zwischen 01. April und 15. September. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wo-

**Schlingnatter** (*Coronella austriaca*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

chen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 1    Bayern: 1    Art im UG:  nachgewiesen     potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig     ungünstig – unzureichend     ungünstig – schlecht     unbekannt

Die Östliche Smaragdeidechse hat in Deutschland zwei Vorkommen, eines davon liegt in Bayern an den Donauleiten zwischen Passau und Jochenstein. Dieses Vorkommen hat Anschluss an das Verbreitungsgebiet der Art in Österreich, welches bis nach Ungarn reicht. Das zweite Vorkommen der Östlichen Smaragdeidechse liegt isoliert in Ostbrandenburg.

Die Lebensräume der Östlichen Smaragdeidechse sind offene aber strukturreiche sonnenexponierte Hangbereiche (bevorzugt in Süd-Südwest-Exposition). Benötigt werden Sonnplätze zur Thermoregulation, Versteckplätze und Quartiere, also Felsspalten, Mauerritzen, Totholz oder Geröll, sowie lockere krautige Vegetation als Deckung und Jagdhabitat und günstig exponierte (Süd bis West), sonnige Lagen mit gut grabbaren Bodenmaterial als Eiablageplätze.

Der Aktionsradius von Einzeltieren um ihr Quartier kann 10 bis 20 m, je nach Lebensraumausstattung aber auch 50 m und darüber betragen. Das Raumnutzungsmuster einzelner Individuen kann sehr unterschiedlich sein (ELBING 2001; LAUBE & LEPPESACK 2007). Männchen wandern mehr umher als Weibchen. Adulte Smaragdeidechsen sind relativ ortstreu, Jungtiere können dagegen Wanderungen zum Auffinden geeigneter Lebensräume durchführen.

Das Winterquartier wird von den Männchen zuerst verlassen, je nach Witterung kann dies schon ab März sein. Nach der Frühjahrshäutung beginnt die Paarungszeit, in der besonders die Männchen im Balzkleid eine leuchtend blaue Kehle haben. Die Paarungszeit dauert von Ende April bis Mitte Juni. Smaragdeidechsen sind polygam, ein Männchen verpaart sich mit mehreren Weibchen und auch die Weibchen verpaaren sich mit mehreren Männchen.

Ab Ende Mai beginnt die Eiablage. Die Weibchen suchen dazu günstig exponierte Stellen mit gut grabbaren Boden substrat auf (z. B. sandig-lehmiger, skelettreicher Boden), wo die Eier meist 10 bis 20 cm tief unter der Bodenoberfläche platziert werden. Bei sehr günstigem Witterungsverlauf kann Ende Juni eine zweite Eiablage stattfinden. Die Jungtiere schlüpfen je nach Witterung nach ca. gut eineinhalb bis über drei Monaten.

Die adulten Tiere suchen ab Ende September bis Mitte Oktober ihre Winterquartiere auf, die Schlüpflinge können je nach Witterung noch den ganzen Oktober aktiv sein.

#### Lokale Population:

Die Östliche Smaragdeidechse kommt in den Donauleiten im Bereich der Gebietsteile Altenberg, Aichet, Fürstberg, Halde und Jochenstein vor und hat über die oberösterreichischen Donauleiten direkten Anschluss an das österreichische Verbreitungsgebiet. Vorkommensschwerpunkte sind im unteren Hangbereich, besonders am Bahndamm und am unteren Waldrand, jedoch werden auch offene und halboffene Felsbereiche und sehr lichte Wälder in den Donauleiten genutzt, so dass vereinzelt Smaragdeidechsen bis an die oberen Hangkanten kommen können.

Die Ausgleichsfläche ist über die Berme und den Bahndamm direkt mit dem Hangfuß der Donauleiten verbunden. Auf der Ausgleichsfläche werden selten, aber dennoch regelmäßig Smaragdeidechsen beobachtet. Die Steinriegel bieten Sonnenplätze und Quartiere, die Wiese Nahrungshabitate. Eiablageplätze liegen dagegen wahrscheinlich im Unterhang der Donauleiten.

Die Östliche Smaragdeidechse meidet Siedlungsbereiche weitgehend, weshalb größere Siedlungsbereiche im Donautal für die Art eher eine Barriere darstellen wie für die anderen Reptilienarten.

Dem „Schutzkonzept Smaragdeidechse Passau“ (LAUBE & AßMANN 2005) nach gehören die hier vorkommenden Smaragdeidechsen zur östlichen lokalen Teilpopulation „Halde“ des so bezeichneten „oberen Teilareals“. Die nächste lokale Teilpopulation dieses Areals liegt weiter westlich im Bereich „Altenberg“, „Aichet“ und „Fürstberg“. Beide Teilpopulationen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich in südwestexponierten Hangsituationen am Bahndamm und unteren Hangbereich konzentrieren.

Der Erhaltungszustand der **lokalen Population** wird bewertet mit:

## Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

hervorragend (A)       gut (B)       mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten können bei der Östlichen Smaragdeidechse alle Orte definiert werden, die Funktionen zur Paarung, zur Eiablage, zur Thermoregulation, als Tages-, Nacht- und Häutungsverstecke (Quartiere) sowie als Winterquartiere übernehmen. Daher kann i. d. R. der gesamte von der Smaragdeidechse genutzte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen werden. Somit ist auch die Ausgleichsfläche mit den Steinriegeln eine Lebensstätte der Östlichen Smaragdeidechse.

Der Verlust der hochwertigen Hälfte der Ausgleichsfläche bedeutet eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Östlichen Smaragdeidechse. Es sind daher konfliktvermeidende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nötig, damit das Schädigungsverbot nicht einschlägig wird und die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V3 Bauvorbereitende Maßnahmen: Mahd der gesamten Berme mit Abtransport des Mähgutes zur Herstellung eines geeigneten Wanderkorridors für Reptilien und zur Vorbereitung der Einbringung temporärer Strukturelemente.
- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Ablage von insgesamt zwölf Ast-/Reisighaufen und Stammstücken mit ein Volumen von jeweils ca. 2 m<sup>3</sup> im Winter 2018/19 auf der zuvor gemähten Berme als temporäre Habitatstruktur für Reptilien.
- V6 Bau von dauerhaften Reptilienstrukturen: Aus dem Steinmaterial der zu versetzenden Steinriegel werden auf der verbleibenden Fläche der Fl.-Nr. 714 sechs neue Steinstrukturen (vier neue Steinriegel und zwei Steinhaufen) gebaut und durch Totholz und Asthaufen sowie Wurzelstöcke ergänzt.
- V7 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Die Flächen zwischen den umgesetzten Steinstrukturen wird dauerhaft als extensives Grünland/artenreicher Saum gepflegt. Es sind zwei Mahddurchgänge pro Jahr vorgesehen, wobei das Mähgut entfernt wird.
- V8 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Die Berme wird jährlich ab Oktober komplett gemäht, das Mähgut wird entfernt.
- V9 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Der neu angelegte Reptilienlebensraum auf Fl.-Nr. 716/5 wird zwischen den neu angelegten Steinstrukturen der CEF-Maßnahme (CEF1) dauerhaft als artenreicher Saum gepflegt. Es sind zwei Mahddurchgänge pro Jahr vorgesehen, wobei das Mähgut entfernt wird. Die Steinstrukturen selbst werden bei Bedarf entbuscht und freigestellt, voraussichtlich ca. alle zwei Jahre.
- V10 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Der im Bebauungsplan festgesetzte Pufferstreifen von insgesamt 5 m zwischen der Baugrenze und dem Fuß der Berme ist von Gehölzbewuchs und Bewuchs mit Neophyten (Japan-Knöterich) durch Mahd dauerhaft freizuhalten.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF1 Eine südwestexponierte Fläche mit einer Größe von insgesamt 5.000 m<sup>2</sup> am Fuß der Donau-leitenhänge auf Fl.-Nr. 716/5 wird durch auf-Stock-setzen von Gehölzen und Mahd freigestellt. Auf der Fläche werden Steinstrukturen (Steinriegel und Steinhaufen) eingebaut. Sämtliche Maßnahmen werden ausschließlich nach Detailplanung und unter Anleitung der Ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Für den vorbereitenden Gehölzschnitt ist die unter V2 beschriebene Bauzeitenregelung zum Gehölzschnitt einzuhalten.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

## Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Smaragdeidechsen sind von allen hier vorkommenden Reptilienarten von Anhang VI der FFH-Richtlinie die störungsempfindlichsten, was sich u. a. daran zeigt, dass sie anders als die anderen Arten Gärten und Siedlungsgebiete weitgehend meiden.

Um erhebliche Störungen durch die Baufeldfreimachung zu vermeiden, die in ihrer Wirkung die lokale Individuengemeinschaft beeinträchtigen könnte, werden als konfliktvermeidende Maßnahme die möglichen Bauzeiten eingeschränkt. Habitataufwertungen im nahen Umfeld können ebenfalls dazu beitragen, Störungen auf ein nicht erhebliches Maß zu reduzieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Ökologische Baubegleitung: Bei sämtlichen Arbeiten bei Abbau und Umsetzung der bestehenden Steinriegel sowie bei allen vorbereitenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen und Baufeldfreimachungen auf FI.-Nr. 714.
- V2 Bauzeitenregelung: ... Eine Rodung der Wurzelstöcke ist nur im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 15. September möglich. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.
- V3 Bauvorbereitende Maßnahmen: Mahd der gesamten Berme mit Abtransport des Mähgutes zur Herstellung eines geeigneten Wanderkorridors für Reptilien und zur Vorbereitung der Einbringung temporärer Strukturelemente.
- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Ablage von insgesamt zwölf Ast-/Reisighaufen und Stammstücken mit ein Volumen von jeweils ca. 2 m<sup>3</sup> im Winter 2018/19 auf der zuvor gemähten Berme als temporäre Habitatstruktur für Reptilien.
- V5 Bauzeitenregelung: Die bestehenden Steinriegel für Reptilien, die aufgrund der Gewerbegebietserweiterung versetzt werden müssen, werden nur während des Sommerhalbjahres abgebaut, und zwar im Zeitraum zwischen 01. April und 15. September. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Smaragdeidechse ist bei einer Entfernung bzw. Umsetzung der drei Steinriegel zur Baufeldvorbereitung während der Winterruhezeit möglich. Hierbei könnten immobile Smaragdeidechsen direkt in ihren Quartieren verletzt oder getötet werden. Eine Zerstörung von Gelegen der Smaragdeidechse durch die geplanten Baumaßnahmen ist dagegen unwahrscheinlich, da auf dem Gelände keine geeigneten Eiablageplätze vorhanden sind.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Smaragdeidechsen im Winterquartier bei Abtrag und Umsetzung der Steinriegel, der Gehölzrodung sowie der Baufeldfreimachung ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Ökologische Baubegleitung: Bei sämtlichen Arbeiten bei Abbau und Umsetzung der bestehenden Steinriegel sowie bei allen vorbereitenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen und Baufeldfreimachungen auf FI.-Nr. 714.
- V2 Bauzeitenregelung: ... Eine Rodung der Wurzelstöcke ist nur im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 15. September möglich. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen



## Östliche Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.

- V5 Bauzeitenregelung: Die bestehenden Steinriegel für Reptilien, die aufgrund der Gewerbegebietserweiterung versetzt werden müssen, werden nur während des Sommerhalbjahres abgebaut, und zwar im Zeitraum zwischen 01. April und 15. September. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

### 1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im UG:  nachgewiesen  potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig  ungünstig – unzureichend  ungünstig – schlecht  unbekannt

Die Mauereidechse kommt in Deutschland am Rhein und westlich des Rheins vor (z. B. Mosel- und Nahetal). In Bayern gibt es autochthone Bestände nur im Inntal bei Oberaudorf. Die Mauereidechsen im Raum Passau und in den Donauleiten sind nicht autochthon, sondern gehen auf Aussetzungen zurück (s. u.).

Die Mauereidechse benötigt trocken-warme, sonnige Standorte. Als primäre, natürliche Lebensräume gelten spaltenreiche südexponierte Felsbereiche und vegetationsarme Schuttflächen. Anthropogene Lebensräume sind Bahnflächen, Bruchsteinmauern, Ruinen, offene Wegränder und Böschungen, Gebäude und Gärten. Die kleine, leichte Mauereidechse nutzt gern vertikale Strukturen und klettert sehr gut. Zur Eiablage werden offene, gut grabbare Bodenbereiche aufgesucht. Die Reviergröße einzelner Tiere ist mit ca. 10 – 50 (25) m<sup>2</sup> relativ klein. Zudem können sich die Reviere noch überlappen, so dass die Art an günstigen Habitaten in größeren Dichten auftreten kann.

Die Winterruhe dauert – je nach Witterung – von Oktober/November bis März. Bei mildem, sonnigem Winterwetter können Mauereidechsen ihr Winterquartier kurzzeitig verlassen. Die Paarungszeit dauert von März bis Mitte Juni, die Eier werden ca. 30 Tage nach der Paarung im Zeitraum Mai bis August in gut grabbares Bodensubstrat in sonniger Lage abgelegt.

#### Lokale Population:

Die in Passau sowie an den Donauleiten zwischen Passau und Jochenstein und donauabwärts vorkommende Mauereidechse gehört zur Unterart *Podarcis muralis nigriventris* und ist auf Aussetzungen ab 1932 in Passau (Veste Oberhaus) zurückzuführen. Es handelt sich genetisch um die „Venetien-Linie“ aus Norditalien (SCHULTE et al. 2011, ARBMAN, O., unveröff. Gutachten zum Energiespeicher Riedl).

Die Mauereidechse ist stärker als die anderen Reptilienarten auf sonnige, kleinklimatisch günstige Habitate und Steinstrukturen angewiesen. Strukturreiche Mauern und offene Felsbereiche sind für die Art besonders günstig.

Der Schwerpunkt der wärmeliebenden Art liegt im Donauengtal an den Bruchsteinmauern und Dammflächen des Bahndammes von Passau-Grubweg bis Oberzell und im Stadtgebiet von Passau. Die Mauereidechse nutzt von allen hier vorkommenden Reptilienarten aber auch die Siedlungsbereiche am stärksten. Gärten mit Stützmauern oder sonstigen geeigneten Strukturen werden in Oberzell regelmäßig besiedelt.

Barriereeffekte von Siedlungen und Straßen sind somit nicht so wirksam wie bei den anderen Reptilienarten. Daher wird die Individuengemeinschaft der westlichen Donauleiten von Passau bis Oberzell als eine lokale Population angesehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A)  gut (B)  mittel – schlecht (C)

### 2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Auch bei der Mauereidechse können alle Orte als Fortpflanzungs- und Ruhestätten angesehen werden, die Funktionen zur Paarung, zur Eiablage, zur Thermoregulation, als Tages- und Nachtverstecke (Quartiere) sowie als Winterquartiere übernehmen. Somit wird der gesamte von der Mauereidechse genutzte Habitatkomplex als Fortpflanzungs- und Ruhestätte angesehen. Die Steinriegel sind Lebensstätte für einige Mauereidechsen.

Der Verlust der Steinriegel ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse. Es sind daher konfliktvermeidende Maßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nötig, damit das Schädigungsverbot nicht einschlägig wird und die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben kann.

## Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - V3 Bauvorbereitende Maßnahmen: Mahd der gesamten Berme mit Abtransport des Mähgutes zur Herstellung eines geeigneten Wanderkorridors für Reptilien und zur Vorbereitung der Einbringung temporärer Strukturelemente.
  - V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Ablage von insgesamt zwölf Ast-/Reisighaufen und Stammstücken mit ein Volumen von jeweils ca. 2 m<sup>3</sup> im Winter 2018/19 auf der zuvor gemähten Berme als temporäre Habitatstruktur für Reptilien.
  - V6 Bau von dauerhaften Reptilienstrukturen: Aus dem Steinmaterial der zu versetzenden Steinriegel werden auf der verbleibenden Fläche der Fl.-Nr. 714 sechs neue Steinstrukturen (vier neue Steinriegel und zwei Steinhäufen) gebaut und durch Totholz und Asthaufen sowie Wurzelstöcke ergänzt.
  - V7 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Die Flächen zwischen den umgesetzten Steinstrukturen wird dauerhaft als extensives Grünland/artenreicher Saum gepflegt. Es sind zwei Mahddurchgänge pro Jahr vorgesehen, wobei das Mähgut entfernt wird.
  - V8 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Die Berme wird jährlich ab Oktober komplett gemäht, das Mähgut wird entfernt.
  - V9 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Der neu angelegte Reptilienlebensraum auf Fl.-Nr. 716/5 wird zwischen den neu angelegten Steinstrukturen der CEF-Maßnahme (CEF1) dauerhaft als artenreicher Saum gepflegt. Es sind zwei Mahddurchgänge pro Jahr vorgesehen, wobei das Mähgut entfernt wird. Die Steinstrukturen selbst werden bei Bedarf entbuscht und freigestellt, voraussichtlich ca. alle zwei Jahre.
  - V10 Dauerhafte Pflegemaßnahmen: Der im Bebauungsplan festgesetzte Pufferstreifen von insgesamt 5 m zwischen der Baugrenze und dem Fuß der Berme ist von Gehölzbewuchs und Bewuchs mit Neophyten (Japan-Knöterich) durch Mahd dauerhaft freizuhalten.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
  - CEF1 Eine südwestexponierte Fläche mit einer Größe von insgesamt 5.000 m<sup>2</sup> am Fuß der Donau-leitenhänge auf Fl.-Nr. 716/5 wird durch auf-Stock-setzen von Gehölzen und Mahd freigestellt. Auf der Fläche werden Steinstrukturen (Steinriegel und Steinhäufen) eingebaut. Sämtliche Maßnahmen werden ausschließlich nach Detailplanung und unter Anleitung der Ökologischen Baubegleitung durchgeführt. Für den vorbereitenden Gehölzschnitt ist die unter V2 beschriebene Bauzeitenregelung zum Gehölzschnitt einzuhalten.

Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Mauereidechsen sind kaum störempfindlich. Durch die Baumaßnahmen kann es daher nur während der Winterruhe zu erheblichen Störungen kommen, welche die lokale Individuengemeinschaft schädigen könnte.

Um diese erheblichen Störungen durch die Bauaufwärmachung zu vermeiden, werden als konfliktvermeidende Maßnahme die möglichen Bauzeiten eingeschränkt. Habitataufwertungen im nahen Umfeld können ebenfalls dazu beitragen, Störungen auf ein nicht erhebliches Maß zu reduzieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
  - V1 Ökologische Baubegleitung: Bei sämtlichen Arbeiten bei Abbau und Umsetzung der bestehenden Steinriegel sowie bei allen vorbereitenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen und Bauaufwärmachungen auf Fl.-Nr. 714.
  - V2 Bauzeitenregelung: ... Eine Rodung der Wurzelstöcke ist nur im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 15. September möglich. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.
  - V3 Bauvorbereitende Maßnahmen: Mahd der gesamten Berme mit Abtransport des Mähgutes zur Herstellung eines geeigneten Wanderkorridors für Reptilien und zur Vorbereitung der Einbringung temporärer

## Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Strukturelemente.

- V4 Bauvorbereitende Maßnahmen: Ablage von insgesamt zwölf Ast-/Reisighaufen und Stammstücken mit ein Volumen von jeweils ca. 2 m<sup>3</sup> im Winter 2018/19 auf der zuvor gemähten Berme als temporäre Habitatstruktur für Reptilien.
- V5 Bauzeitenregelung: Die bestehenden Steinriegel für Reptilien, die aufgrund der Gewerbegebietserweiterung versetzt werden müssen, werden nur während des Sommerhalbjahres abgebaut, und zwar im Zeitraum zwischen 01. April und 15. September. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Störungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

### 2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Nutzung der Steinriegel als Winterquartier durch Mauereidechsen ist möglich. Mauereidechsen sind sehr viel länger im Jahr aktiv wie die anderen Reptilienarten, bei warmer Witterung sind sie teilweise noch bis Dezember außerhalb ihres Winterquartieres mobil, halten sich jedoch meist in unmittelbarer Nähe des Quartieres auf.

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Mauereidechse ist bei einer Entfernung bzw. Umsetzung der drei Steinriegel zur Baufeldvorbereitung während der Winterruhezeit möglich. Hierbei könnten immobile oder sich zurückziehende Mauereidechsen direkt in ihren Quartieren verletzt oder getötet werden. Eine Zerstörung von Gelegen der Mauereidechse durch die geplanten Baumaßnahmen ist dagegen unwahrscheinlich, da auf dem Gelände keine geeigneten Eiablageplätze vorhanden sind.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Mauereidechsen im Winterquartier bei Abtrag und Umsetzung der Steinriegel, der Gehölzrodung sowie der Baufeldfreimachung ist eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Ökologische Baubegleitung: Bei sämtlichen Arbeiten bei Abbau und Umsetzung der bestehenden Steinriegel sowie bei allen vorbereitenden Maßnahmen und CEF-Maßnahmen und Baufeldfreimachungen auf Fl.-Nr. 714.
- V2 Bauzeitenregelung: ... Eine Rodung der Wurzelstöcke ist nur im Sommerhalbjahr vom 01. April bis 15. September möglich. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.
- V5 Bauzeitenregelung: Die bestehenden Steinriegel für Reptilien, die aufgrund der Gewerbegebietserweiterung versetzt werden müssen, werden nur während des Sommerhalbjahres abgebaut, und zwar im Zeitraum zwischen 01. April und 15. September. Eine Erweiterung dieses Zeitfensters um jeweils zwei Wochen nach vorn oder hinten (15. März, 30. September) ist witterungsbedingt nur in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung und nach deren Freigabe möglich.

Tötungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

#### **4.1.2.2 Amphibien**

Von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes sind keine „streng geschützten“ Amphibienarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da es im Eingriffsbereich keine geeigneten Gewässer gibt. Der von der Berme durch das Gelände verlaufende Graben ist nur temporär wasserführend und ist kein Lebensraum für Amphibien.

#### **4.1.2.3 Libellen**

Von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes sind keine „streng geschützten“ Libellenarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, weil im Eingriffsbereich keine geeigneten Gewässer vorhanden sind.

#### **4.1.2.4 Käfer**

Von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes sind keine „streng geschützten“ Käferarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen. Geeignete Habitatbäume für mulmbewohnende Käfer oder quellige Bereiche gibt es im Eingriffsbereich nicht.

#### **4.1.2.5 Tagfalter**

Von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes sind keine „streng geschützten“ Tagfalterarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da in der Wiese kein Großer Wiesenknopf und somit kein Lebensraum für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge vorhanden ist.

#### **4.1.2.6 Nachtfalter**

Von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes sind keine „streng geschützten“ Nachtfalterarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da es im Eingriffsbereich keine Ruderalfluren mit Weidenröschenarten und Nachtkerze gibt.

#### **4.1.2.7 Schnecken und Muscheln**

Von der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes sind keine „streng geschützten“ Mollusken von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da keine geeigneten Gewässer für Wassermollusken im Eingriffsbereich vorhanden sind.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.** Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.** Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Die Europäischen Vogelarten wurden nicht erfasst und es wird auch keine spezielle Potenzialanalyse zur Abschätzung des Vorkommens bestimmter Arten vorgenommen, da sie durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes nur im geringen Maße betroffen sind.

Durch die Rodung von ca. 160 m<sup>2</sup> Hecke geht kleinflächig eine Brutstätte für Gebüschbrüter verloren. Der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungsstätten und die ökologische Funktion bleiben erhalten, da im nahen Umfeld (ca. 20 m) mit weiteren heckenartigen Gehölzbeständen und dem Laubwald der Donauleiten sowie dem unteren Waldrand genügend Bruthabitate weiterhin zur Verfügung stehen.

Es ist daher lediglich sicherzustellen, dass es durch die Beseitigung der Hecke nicht zu Störungen während der Aufzuchtzeit und Tötungen oder Verletzungen von Jungvögeln und den Verlust von Gelegen kommen kann. Um dies zu vermeiden, werden folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

V2 Bauzeitenregelung: Der Gehölzschnitt zur Baufeldfreimachung und zur Vorbereitung der Ausgleichsfläche am Schmidberg (s. CEF1) wird ausschließlich im Winterhalbjahr vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt. ...

## 5 Gutachterliches Fazit

Die Untersuchungen zu den vorliegenden Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung erbrachten zusammenfassend folgendes Ergebnis: Die die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes mit Beanspruchung einer bisherigen Ausgleichsfläche und der Versetzung von als Reptilienhabitaten angelegten Steinriegeln könnten ohne Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen) zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen.

Unter Einhaltung aller geplanten konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen) ist das Vorhaben jedoch bei allen Arten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die Europäischen Brutvogelarten nach dem BNatSchG zulässig.

### 5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Verbotstatbestände können nicht eintreten.

### 5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 5.2.2 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Bei folgenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können durch konfliktvermeidende Maßnahmen folgende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Äskulapnatter, Schlingnatter, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse.

**Störungsverbot:** Äskulapnatter, Schlingnatter, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Äskulapnatter, Schlingnatter, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse.

#### 5.2.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Als Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird eine Optimierung eines Hangfußbereiches der Donauleiten mit Neuschaffung von Stein- und Totholzstrukturen für Reptilien vorgenommen.

Libellen-, Käfer-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Schnecken- und Muschelarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

## **5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie**

### **5.3.2 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung**

Bei Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie könnten durch die Beseitigung einer Hecke zur Baufeldfreimachung ohne konfliktvermeidende Maßnahmen folgende Verbotstatbestände eintreten:

**Schädigungsverbot von Lebensstätten:** Nicht relevant, da ökologische Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

**Störungsverbot:** Gebüschbrütende Vogelarten.

**Tötungs- und Verletzungsverbot:** Gebüschbrütende Vogelarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (Bauzeitenregelung) sind jedoch ausreichend, um das Einschlägig werden der Verbotstatbestände zu vermeiden.

### **5.3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind bei den Europäischen Vogelarten nicht erforderlich.



## Literaturverzeichnis

- ABMANN, O. (1993 – 2011): Organisation und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im NSG „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“. – Unveröffentlichte Berichte im Auftrag des Landratsamtes Passau und des Landschaftspflegeverbandes Passau e. V.
- ABMANN, O. & M. LAUBE (2005): Charakterisierung von Populationsstrukturen und Gefährdungsmechanismen der Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*) in den Passauer Donauleiten und deren naturschutzfachliche Relevanz – Ein Projekt des Landesbundes für Vogelschutz in Bayern e. V., Leiter: Prof. Dr. H.-J. Leppelsack. – Unveröff. Bericht.
- BAYSTMI (2008): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). – Anlagen 1 bis 3; veröffentlicht im Internet.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7 („FFH-Richtlinie“), Anhang II.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305: 42-65.
- MEINIG, H., BOYE, B. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.)
- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere – LV Druck GmbH & Co. KG, Münster.
- REG. V. NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. – Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).
- VOITH, J. (Koord.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg
- SOMMER, Y. & ZODER, S. (2013): Organisation und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im NSG „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“. – Unveröffentlichter Bericht im Auftrag des Landschaftspflegeverbandes Passau e. V.
- ZODER, S. (2014 – 2016): Organisation und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im NSG „Donauleiten von Passau bis Jochenstein“. – Unveröff-

fentlichte Berichte im Auftrag des Landschaftspflegeverbandes Passau e. V.

## Anhang

### Anlage 3

## **Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 01/2015)**

### **Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

*Hinweis: Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z. B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

---

**Anlage 3**

**Abschichtungskriterien** (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
  - 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
  - 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
  - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

---

**Schritt 2: Bestandsaufnahme**

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen:
- X** = ja
  - 0** = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
- X** = ja
  - 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit „X“ bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

**Anlage 3**

**Anlage 3**

**Weitere Abkürzungen:**

**RLB:** Rote Liste Bayern:

**für Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)**

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

**für Wirbeltiere:** Bundesamt für Naturschutz (2009)<sup>1</sup>

**für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)<sup>2</sup>

**für die übrigen wirbellose Tiere:** Bundesamt für Naturschutz (1998)

**für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

<sup>1</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

<sup>2</sup> BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

**Anlage 3**

**A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
<b>Fledermäuse</b>									
k.A.				?	Alpenfledermaus	Hypsugo savii	nb	D	x
X	X	0		X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	0		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	0		X	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	0		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	*	x
X	0				Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	X	0		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	0		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	0		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	0		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	X	0		X	Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	0		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	X	0		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	X	0		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
k.A.				?	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	X	0		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	*	x
X	X	0		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	*	x
X	X	0		?	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	*	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	0		X	Zweifarb-Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	0		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	*	x
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
X	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	X	0		X	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
X	X	0		X	Luchs	Lynx lynx	1	2	x



**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

**Kriechtiere**

X	X	X	X		Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
X	X	X	X		Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
X	X	X	X		Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
X	X	X	X		Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

**Lurche**

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	*	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	*	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

**Fische**

X	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	*	x
---	---	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

**Libellen**

X	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

**Käfer**

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
X	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

**Tagfalter**

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

**Nachtfalter**

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*	x

**Schnecken**

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
X	0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

**Muscheln**

X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	--------------------------------------	--------------	---	---	---

**Anlage 3**

**Gefäßpflanzen:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium aduterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
X	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

**Anlage 3**

**B Vögel**

**Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern** (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012)  
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-
X	X	0		X	Amsel*)	Turdus merula	-	*	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	0				Bachstelze*)	Motacilla alba	-	*	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	*	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	*	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	*	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	*	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	*	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	*	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	*	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	0		X	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
0					Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	*	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	0		X	Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	*	-
X	0				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	*	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	V	*	-
X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	*	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	0				Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	*	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	*	x

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Elster <sup>*)</sup>	Pica pica	-	*	-
X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	*	-
X	0				Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	0				Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel <sup>*)</sup>	Loxia curvirostra	-	*	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	0		X	Fitis <sup>*)</sup>	Phylloscopus trochilus	-	*	-
X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
X	0				Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	0				Gartenbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia brachydactyla	-	*	-
X	X	0		X	Gartengrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia borin	-	*	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	*	-
X	0				Gebirgsstelze <sup>*)</sup>	Motacilla cinerea	-	*	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	*	-
X	0				Gimpel <sup>*)</sup>	Pyrrhula pyrrhula	-	*	-
X	0				Girlitz <sup>*)</sup>	Serinus serinus	-	*	-
X	0				Goldammer	Emberiza citrinella	V	*	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
0					Graugans	Anser anser	-	*	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	*	-
X	0				Grauschnäpper <sup>*)</sup>	Muscicapa striata	-	*	-
X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0		X	Grünfink <sup>*)</sup>	Carduelis chloris	-	*	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	V	*	x
X	0				Habicht	Accipiter gentilis	3	*	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	0		X	Haubenmeise <sup>*)</sup>	Parus cristatus	-	*	-
X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	*	-

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Hausrotschwanz <sup>*)</sup>	Phoenicurus ochruros	-	*	-
X	0				Haussperling <sup>*)</sup>	Passer domesticus	-	V	-
X	X	0		X	Heckenbraunelle <sup>*)</sup>	Prunella modularis	-	*	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	*	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	*	-
X	0				Jagdfasan <sup>*)</sup>	Phasianus colchicus	-	◆	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	-	*	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	*	x
X	0				Kernbeißer <sup>*)</sup>	Coccothraustes coccothraustes	-	*	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	*	-
X	0				Kleiber <sup>*)</sup>	Sitta europaea	-	*	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0		X	Kohlmeise <sup>*)</sup>	Parus major	-	*	-
0					Kolbenente	Netta rufina	3	*	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	*	-
X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	*	-
0					Kranich	Grus grus	-	*	x
0					Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	*	-
0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0				Mauersegler	Apus apus	V	*	-
X	0				Mäusebussard	Buteo buteo	-	*	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	0				Misteldrossel <sup>*)</sup>	Turdus viscivorus	-	*	-
X	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	*	-
X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	*	x
X	X	0		X	Mönchsgrasmücke <sup>*)</sup>	Sylvia atricapilla	-	*	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	*	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	*	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	0				Rabenkrähe <sup>*)</sup>	Corvus corone	-	*	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	0				Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0					Rauhfußkauz	Aegolius funereus	V	*	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0				Reiherente <sup>*)</sup>	Aythya fuligula	-	*	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	*	-
X	0				Ringeltaube <sup>*)</sup>	Columba palumbus	-	*	-
0					Rohrammer <sup>*)</sup>	Emberiza schoeniclus	-	*	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	*	x
X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	*	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	*	
X	X	0		X	Rotkehlchen <sup>*)</sup>	Erythacus rubecula	-	*	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	2	*	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	*	-
0					Schellente	Bucephala clangula	2	*	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	*	-
X	0				Schleiereule	Tyto alba	2	*	x
X	0				Schnatterente	Anas strepera	3	*	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise <sup>*)</sup>	Aegithalos caudatus	-	*	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	*	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	*	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	*	x
X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	*	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	*	x
X	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	*	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	-	*	x
X	0				Singdrossel <sup>*)</sup>	Turdus philomelos	-	*	-
X	0				Sommergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus ignicapillus	-	*	-

**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Sperber	Accipiter nisus	-	*	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	*	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	*	x
X	0				Star <sup>*)</sup>	Sturnus vulgaris	-	*	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	0				Stieglitz <sup>*)</sup>	Carduelis carduelis	-	*	-
X	0				Stockente <sup>*)</sup>	Anas platyrhynchos	-	*	-
X	0				Straßentaube <sup>*)</sup>	Columba livia f. domestica	-	*	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	2	*	-
X	X	0		X	Sumpfmeise <sup>*)</sup>	Parus palustris	-	*	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	0				Sumpfrohrsänger <sup>*)</sup>	Acrocephalus palustris	-	*	-
0					Tafelente	Aythya ferina	-	*	-
0					Tannenhäher <sup>*)</sup>	Nucifraga caryocatactes	-	*	-
X	0				Tannenmeise <sup>*)</sup>	Parus ater	-	*	-
X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	*	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	*	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	0				Türkentaube <sup>*)</sup>	Streptopelia decaocto	-	*	-
X	0				Turmfalke	Falco tinnunculus	-	*	x
X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
X	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	*	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	3	*	x
X	0				Wacholderdrossel <sup>*)</sup>	Turdus pilaris	-	*	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	V	*	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	0				Waldbaumläufer <sup>*)</sup>	Certhia familiaris	-	*	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	-	*	x
X	X	0		X	Waldlaubsänger <sup>*)</sup>	Phylloscopus sibilatrix	-	*	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	V	*	x



**Anlage 3**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-
X	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	*	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	3	*	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	*	-
X	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-
X	X	0		X	Weidenmeise <sup>*)</sup>	Parus montanus	-	*	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x
X	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
0					Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	-
X	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	1	2	x
X	0				Wintergoldhähnchen <sup>*)</sup>	Regulus regulus	-	*	-
X	X	0		X	Zaunkönig <sup>*)</sup>	Troglodytes troglodytes	-	*	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0		X	Zilpzalp <sup>*)</sup>	Phylloscopus collybita	-	*	-
0					Zippammer	Emberiza cia	1	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	0	*	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	*	x
X	0				Zwergtaucher <sup>*)</sup>	Tachybaptus ruficollis	-	*	-

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

**Regelmäßige Gastvögel im Gebiet**

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezone-konzept (s. Anhang) aufgestellt werden.


**Anlage 3**


**Anhang:**

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern nach Daten der Internationalen Wasservogelzählung. *(Tabelle nur für den internen Gebrauch, nicht zitierfähig).*

Artnennung erfolgte nur in der jeweils höchsten Kategorie. Nicht berücksichtigt sind maximale Rastbestände, die zwischen den Zählterminen auftreten können.

\* = unvollständige Datenlage bzw. nicht alle Zählungen durchgeführt

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Ismaninger Teichgebiet	Kolbenente, Löffelente, Schnatterente	Bläßhuhn	Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Stockente, Tafelente
Chiemsee		Bläßhuhn, Kolbenente, Reiherente, Schellente, Tafelente	Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Löffelente, Schnatterente, Stockente
Ammersee		Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Schellente, Tafelente	Bläßhuhn, Gänsesäger, Kolbenente, Löffelente, Stockente
Donau: km 2246-2405 *		Bläßhuhn, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Schellente	Gänsesäger, Zwergtaucher, Krickente, Stockente, Tafelente
Starnberger See *		Bläßhuhn, Haubentaucher, Kolbenente, Reiherente, Tafelente	Höckerschwan, Kormoran, Schellente
Bodensee Bayern *		Bläßhuhn, Haubentaucher, Reiherente	Höckerschwan, Schellente, Tafelente
Main: Grenze Ufr./Ofr,- Kitzingen/Hohenfeld *		Kormoran, Tafelente	Bläßhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Stockente
Altmühlsee		Kormoran, Löffelente	Gänsesäger, Haubentaucher, Krickente
Inn: Stausee Eggfling-Obernberg		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Pfeifente, Schellente, Stockente
Lechstau Feldheim		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Tafelente
Isar: Stausee Eching		Krickente, Schnatterente	Höckerschwan
Inn: Stausee Ering-Frauenstein		Schnatterente	Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Stockente
Main: Kitzingen/Hohenfeld-Rothenfels *		Kormoran	Bläßhuhn, Gänsesäger, Reiherente, Stockente, Tafelente
Donau: Bertoldsheimer Stausee		Schnatterente	Krickente, Pfeifente, Schellente
Isar: Stausee Moosburg		Schnatterente	Bläßhuhn, Löffelente, Pfeifente
Waginger See mit Umgebung *		Haubentaucher	Bläßhuhn, Tafelente
Zellsee *		Schnatterente	

**Anlage 3**

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Main: Rothenfels-Staustufe Mainflingen *			Bläßhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Stockente, Tafelente
Rötelseeweiher u, angrenz, Regenfluß			Gänsesäger, Kormoran, Krickente, Schnatterente
Inn: Unterer Inn - Salzachmündung (gesamte OÖ Salzach)			Krickente, Schellente, Schnatterente, Stockente
Brombachsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Kahler Baggerseen			Haubentaucher, Kormoran, Tafelente
Mittelfränkisches Weihergebiet: Gr, + Kl, Bischofsweiher			Haubentaucher, Löffelente, Tafelente
Rothsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Inn: Stauraum KW Braunau			Kormoran, Krickente, Schnatterente
Kochelsee			Bläßhuhn, Haubentaucher, Tafelente
Wöhrder Stausee *			Höckerschwan, Stockente, Tafelente
Altmaingebiet/Baggerseengebiet Sennfeld-Hirschfeld			Haubentaucher, Kormoran
Bamberg Hafen: Hallstadt - Staffelbach *			Kormoran, Tafelente
Inn: Stauraum KW Ingling,			Höckerschwan, Kormoran
Oberegger Günzstausee			Gänsesäger, Krickente
Staffelsee			Haubentaucher
Baggerseen Feldmoching			Bläßhuhn
Inn: Stauee Schärding- Neuhaus			Höckerschwan
Isar: Stauee Altheim			Tafelente
Kellmünzer Stauee *			Tafelente
Lechstau Lechbruck *			Bläßhuhn
Oberlindach - Simetshof - Gottesgab			Tafelente
Tegernsee			Haubentaucher
Forgensee *			Haubentaucher
Illerstaustufe VI: Kardorf *			Krickente
Illerstaustufe VII: Maria Stein- bach *			Krickente
Illerstaustufe VIII: Frönenbach - Rothenstein *			Kormoran
Inn: Stauraum Perach - Stammham			Krickente
Isar: Stauee Dingolfing			Kormoran
Lechstau 19 östl, Schwabstade*			Höckerschwan
Lechstau Prem *			Höckerschwan
Riegsee - Froschhauser Weiher			Haubentaucher
Schlosspark Nymphenburg mit Ost-Rondell *			Höckerschwan
Vilsstausee			Gänsesäger